## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

## **Chronik der Gemeinde Emsteck**

Hinrichs, Heinrich Cloppenburg, 1899

Lasten, Zehnten etc.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6794

Wieder erbaut am 21. Juli desselben Jahres.

Das fechfte Saus war bas bes Gigners 3. Jangen, fiebentes bes Bellers Behenpohl (Emfe). Leterer baute bas neue Saus nach Boggen= schlatt, wo er fich einen schönen Sof anlegte. Vorher hatte ichon ber Beller Tebbe aus bem Orte Bühren gebaut. Achtes und lettes mar ein Heuerhaus des Zellers Mener. Die Rapelle, die ichon Feuer gefangen hatte, fonnte gerettet werden. Biele andere Saufer schwebten in großer Gefahr und waren ichon ausgeräumt. Leiber fam auch ein Menschenleben babei um. Schweine= fuß, heuermann bei Beller Meger in Buhren, ber aus bem brennenden Saufe bes Bellers Frohne noch einen Sack Roggen retten wollte, fam zu Kalle und verbrannte fich berartig, daß einige Tage barauf ftarb. In zwei Saufern in Bühren ftanden Leichen über ber Erbe, beim Beller Wehenpohl ein Rind und im Sause bes Bellers Meper die Frau, Großmutter vom jegigen Beller Ag. Mener. Die Leichen murden bei bem Muttergottesbilbe vorne im Giche vor Beller Meyers Hause hingelegt und mit einem Laken hebecft.

## Laften, Behnten 2c.

Nach 1848 fand die Ablösung der ewigen Lasten statt, das sind die sogenannten deutschen Reallasten, vermöge welcher ein Grundstück, resp. dessen Besitzer zu einer Leistung verpflichtet ist: Grundzinsen, Zehnten, Fronen usw. Die Bauern waren nur Nutznießer ihres Ackers. Als Abs

gaben für Nutungsrechte waren vielfach Schweine an die Gutsherrschaft zu liefern. Gier, sowie sogen. Rauchhühner, d. h. solche, welche ausge= wachsen und im Winter gepflegt find, ober Bahne, die auf einen Scheffel mußten fliegen fonnen, bildeten eine Hauptrubrif in den Ab= gaben. Die Beberegifter, mo ein oder mehrere Schafe aufgeführt werben, beweisen, daß es als Gutsabgabe biente. So mar auch mit den Behn= ten oft die Blutabgabe verbunden. Erhielt man vom geschlachteten Schweine 50 Mettwürste, fo gingen 5 Stud als Abgabe ab, ebenso an Speck usw. Auch mußte der Besitzer einer Stelle, die gut= und bluteigen war, bei Antritt der Stelle Auffahrts= und Weinkaufsgeld entrichten. Bauern waren verpflichtet, bei der Gutsherrschaft bestimmte Frondienste ober Sand= und Spann= dienste zu verrichten. Die Zeit der Leibeigen= schaft hatte für ben Bauernstand viel hartes und bedrückendes. Der Bauer war in seiner Freiheit fo bedrängt, daß er feinen Baum ohne Erlaub= nis fällen durfte. Ohne Erlaubnis ihrer Guts= herren durften fie nicht fortziehen, ihre Rinder weber heiraten noch in fremde Dienste treten laffen.

Die Entstehung dieser Lasten fällt ins Mittelalter und hat bald ihren Grund in der Leibeigenschaft und Hörigkeit, bald im Lehensversbande, bald in den Rechten der Kirche auf den Zehnten. Diese Lasten wurden als Vermögenssbesitz der Berechtigten zu Gegenständen des privatzrechtlichen Verkehrs und gingen so durch Kauf, Erbschaft und bergl. in andere Hände über.

Schon darum war die unentgeltliche Aufhebung wie sie in Frankreich erfolgte, gegen die damaligen Besitzer ein Gewaltakt. In den deutschen Staaten ging man gerechter zu Werke und suchte die Resallasten durch Loskäuslichkeit oder Ablösung versschwinden zu machen. Die Ablösung erfolgte in einer der beiden Weisen: 1. der Umwandlung der Naturalleistungen in jährliche Geldzinsen, nach dem mittleren Betrage gewisser Durchschnittsjahre bemessen; 2. des Loskauss, bei welchem der Geldzins wie der Zins eines Kapistals erscheint, dessen Größe nach jenem berechnet wird.

stellen soviele Naturalleistungen eingenistet, daß die Eigenhörigen dadurch sehr belastet waren und den Eigentümern der Stelle die Schaffensfreudigsteit abhanden kam. Stellenweise ließ man das Ackerland brach liegen und benutte es als Weide, um so von der Abgabe des Zehnten frei zu sein. Die Pflichten der Eigenhörigen waren festgelegt, von ihren Rechten war aber wenig die Rede, weshalb auch überall nicht mit freudigem Herzen gegeben wurde. Sinige Beispiele von den hohen Abgaben mögen genügen. Zeller Meyer-Repke hatte jährlich an den Gutsherrn zu geben:

- 4 Malter Roggen,
- 8 Malter Hafer,
- 1 Fuber Roggengarben von 30 Soden,
- 1 fettes Schwein von 120 Pfund,
- 1 Sammel,
- 2 Hühner,

60 Gier,

12 Pfund Butter.

Zeller Meyer kaufte sich 1845, bevor das Ablösungsgeset kam, für 3800 Thaler frei.

Solche Abgaben bestanden noch mehr, z. B. die Lieferung des Richthafers. Diese Verpflichtung stammte vom Desum-Gerichte. Die Pflichtigen aus der Gemeinde Emsted mußten jährlich liefern 4, 3, 2 und 1 Scheffel. Die Loskaufsgelder hiersür wurden später zurückbezahlt. Das Gericht bestand nicht mehr, deshalb siel selbsteredend auch die Pflicht weg.

Nach einem um die Mitte des 18. Jahr= hunderts aufgestellten Status betrug:

- A. der Zehnte aus dem Kirchspiel Emsteck an die Stiftsherren des Kapitels in Wildes= hausen:
- 1. Westeremsteck, der ganze Zehnte, (laut Kausbriefs vom Jahre 1310) ein Zeller Joh. Heinr. Hoyer ausgenommen, Höchstbetrag 14 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinstauf 2 Rthlr.
- 2. Kirchemsteck, der Zehnte von den drei Stellen Zurhake, Kühling und Luttmann. Ebensfalls im 14. Jahrhundert angekauft, Höchstetrag 7 Malter Roggen und 7 Malter Hafer, Weinstauf 1 Rthlr.
- 3. Garte, der ganze Zehnte, Höchstbetrag 14 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthlr.
- R. Hofhörige des Kapitels aus dem Kirch= spiele Emsteck waren :

1. Wichmann zu Garte gab jährlich 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer.

2. Krieger zu Garte gab jährlich 4 Scheffel

Roggen und 6 Scheffel hafer.

3. Anagge zu Garte gab jährlich 4 Scheffel

Roggen und 6 Scheffel Safer.

4. Heinrich Immeken (Emken) zu Drantum gab jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

5. Niemann zu Drantum gab jährlich 6

Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

6. Böckmann zu Garte gab jährlich 25 Scheffel Roggen und 21 Scheffel Hafer.

C. Hofgehörige ber Propstei :

1. Gerd. Zurhake zu Emsteck jährlich 1

Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

2. Hoper zu Westeremsteck jährlich 6 Scheffel Roggen und 1 Malter 8 Scheffel Hafer.

3. Mener zu Echterholte jährlich 2 Gulden und 1 Schweinemast. Bewein kanfte die Stelle

1762 mit 10 Biftolen.

4. Frieling zu Halen, jährlich 27 Grote

(war sonst frei).

5. Emke in Drantum (olim Nordenbrock), jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

6. Heinr. Niemann in Drantum, jährlich 6

Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

Nach anderen Angaben waren Niemann und Emke in Drantum der Propstei und dem Kapitel eigen= bezw. hofhörig. Es erübrigt uns noch, hier das Notwens digste über das Alexanderstift mitzuteilen.

Walbert, ein Enkel Wittekinds erhielt vom Papste eine große Zahl von Reliquien, darunter den ganzen Körper des hl. Alexander. Er grüns dete in Wildeshausen eine kirchliche Stiftung und legte in derselben diese Reliquien durch Wunder angesehener Martyrer nieder, um durch neue Wunder die Macht des Allerhöchsten zu zeigen und dadurch den Unglauben der Bewohner seiner Heimat zu überwinden.

Bald barauf baute Walbert eine große, bem hl. Alexander gewidmete Kirche und verband bamit ein Kanonikerstift. Um die Zukunft dieser Stiftung sicher zu ftellen, sch. nkte er 872 ber Alexanderkirche einen Teil seines Erbautes im Lerigau, nämlich den Ort Wildeshaufen mit dem gangen bazu gehörigen Begirte, mit bem Berrenhofe und allem Zubehör auf ewige Zeiten. Zwischen 1270 und 1523 hat der Besit des Alexanderstiftes erheblich zugenommen. Diese Bunahme verursachten 1. reiche Bermächtniffe, nicht blos von Adligen, sondern auch von Burgerlichen, 2. die Stiftung von Memorien (Gebachtnisstiftungen), 3. die Stiftung von Altaren, welche mit Grundstücken, Renten und Behnten reichlich dotiert wurden, 4. der Ankauf von Sofen und Behnten infolge ber guten Bermögensver= hältniffe. Der Gifer für Zuwendung von froms men Gaben wurde noch mehr angespornt durch die im nördlichen Deutschland auftretende Beft 1348-1350.

Als im Jahre 1803 das Kapitel säkulasiert (verweltlicht) wurde, erklärte der Herzog, daß der Fonds seiner ursprünglichen Absicht gemäß ledigslich zu frommen und milden Zwecken für den katholischen Religionsanteil des Herzogtums auf ewige Zeiten bestimmt und verwendet werden solle.

Noch andere waren wieder pflichtig an andere Hofbesitzer. Wieder andere hatten einen Kanon oder Grundzinsen in der Stelle, oder waren pflichtig durch Erbpacht oder Zeitpacht oder

schuldeten an eine benachbarte Pfarrei.

Auch an verschiedene fremde Pfarren hatten Bauern aus der Gemeinde Emsteck Getreide zu liefern und Geld zu zahlen. Zu der Pfarre Langförden zahlten Bauern aus Bühren, Repke und Drantum ihre Pächte. Nach einem am 12. Sept. 1701 von Pastor Joh. Heinr. Pundsack in Langförden aufgestellten Sinkommenverzeichnis hatte derselbe aus der Gemeinde Emsteck zu beziehen:

Roggen-Intraden (Einkünfte). Es geben in Corbensch Maß (12 Corbensche Scheffel 9 Vechtaer Scheffel) Wübbeler in Bühren 1 Malter; in Vechtaer Maß Tebbing (Tebbe) in Bühren 6 Scheffel; inCorbensch Maß Westerhoff in Bühren

6 Scheffel.

Hafer-Intraden. In Corbensch Maß Wübsbeler in Bühren 1 Malter, Hafe in Drantum 1 Malter, Segeler in Drantum 1 Malter; im Vechstaer Maß Tebbing zu Bühren 6 Scheffel, Varmann in Rebbeke (Värmann in Repke) 6 Scheffel.

Zum Einkommen der Pastorat in Vestrup zahlte Thöle-Westeremsteck, nach dem Statut vom Jahre 1834, jährlich an Pacht 1 Malter 8

Scheffel Roggen.

Im Jahre 1422 stellte der münstersche Bischof Otto eine Urfunde aus, worin unter den Ginfünften der Bifarie Beatae Mariae Virgines in Vechta der Zehnte von Hannekes Erbe ton Hufen in der Pfarre Emftect aufgeführt wird. Als 1613 die Einfünfte dieser Stelle aufgeführt werden, heißt es: Den Zehnten von der Lübben= Stelle in Susen (thom Susen) im Rirchspiel Emsteck, bestehend in der jährlichen Lieferung von 1 Malter Roggen, 2 Malter Hafer und einem Baar Sühner. Derfelbe Lübbe mußte auf dem Fest unserer lieben Frau (Maria Geburt) 5 Schillinge geben. In der Rechnungsablage 1622-23 heißt es: "Item einen kleinen Zehnten von Lübbe zum Saufen, Kerspels Embstecke, dafür sie jährlich geben 1 Molt Roggen, 18 Scheffel Habern, ein Paar Hühner, dafür wird gesett 2 Schillinge, noch an Gelde 8 Schillinge. Später heißt es: Der Zehnte in in Bühren ift 1852 von dem Besitzer der zehnt= plichtigen Stelle, Thenhusen, mit 238 Thalern 20 Grote abgelöft Bis dahin hatte Thenhusen auf Michaelis 1 Malter Roggen, 11/2 Malter Hafer und 1 Paar Hühner entrichtet. Dieses unter den verschiedenen Namen: zuerst Hanneken, dann Lübbe und zulest Thenhusen benannte Erbe, ist die Stelle des Zellers Johannes oder Johannes five Thole in Husum. Der Name Thole rührt daher, weil ein Tholen Sohn von Bestrup dahin geheiratet gewesen ist. Anderwärts fommt auch der Name Zumhusen vor.

Den Zehnten in Emfteck hatten von einigen

Grundstücken der Pastor und Zeller Zurhake, der den Zehnten von Haus Lethe gekauft hatte. Zurs hake wohnte im Hause des spätern Gemeindevors

ftehers Giefe.

Der Zehnte, welcher von den Zehntpflichtigen Heumann, Laing, Abeln, Pagenkamp und Giese auf der Lage entrichtet werden mußte, hatte nach dem Status von 1830 im Durchschnitt einen Geldeswert von 100 bis 120 Athlr. Zeller Thöle in Westeremsteck mußte unentgeltlich den dem Pastor zustehenden Zehnten ins Haus fahren. Erbpachtpflichtig an die Pfarrei waren: Zeller Thöle in Westeremsteck mit jährlich 20 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Hafer, Zeller Budde in Halen mit 10 Scheffel Roggen, Zeller Hinners in Halen mit 10 Scheffel Roggen, Zeller Faske in Halen mit 4½ Scheffel Roggen, Zeller Metten in Hölztinghausen mit 5 Scheffel Roggen usw.

Nach einer alten Tradition sind Emsteck und Westeremsteck ursprünglich an das adlige Gut Poppenburg und Viswinkel zehntpflichtig gewesen. Diese beiden Häuser sollen dann später verarmt sein. Es hätte dann vielleicht das Alexanderstift in Wildeshausen, da die guten Vermögensverhältnisse solches ermöglichten, diese Zehnten angekauft.

Nach einer Sage ist dem Hoper von Westersemsteck, der allein aus Westeremsteck nicht zehntspslichtich an das Alexanderstift in Wildeshausen war, auf dem Wege zur Gerichtsstätte, um den Zehnten, gleich den andern Bauern, an das Alexanderstift zu verschreiben, der Holzschuh gebrochen, weswegen er umkehren mußte, um diesen gegen einen heilen Holzschuh zu vertauschen. Als

er dann wieder auf dem Wege war, Sczegneten ihm die andern Bauern schon und teilten ihm mit, daß es zur Verschreibung bereits zu spät sei. Auf diese Weise soll Hoyer frei ausgegangen sein.

Der Zehnte (Tägen) in Höltinghausen gehörte ursprünglich Herrn von Stedingsmühlen. Derselbe hat ihn verkauft. Im Jahre 1848 hatten je einen Teil, ein Zwölftel, des Zehnten: Die Familie Grobmeyer, Gerken, Frieling. Blanke, Zeller Budde, Haussohn J. Budde (Budden Oheim), B.

Budde, sämtlich aus Höltinghausen

Dann hatte Zeller Hinners in Halen einen Teil; diesen Teil hatte Hinners von Laing aus Höltinghausen für 1200 Thaler im Jahre 1844 gekauft. Ferner hatten Barling und Backhaus aus Emsteck je einen Teil. Pflichtig waren fämtliche Grundbesitzer in Söltinghausen mit Ausnahme oben genannter Inhaber. Zuerst mußte der Behnte geholt sein, dann erft durften die Garben eingeheimset werden. Von Neuland und Solz-Beständen durfte ber Zehnte nicht genommen werden; selbige waren tägenfrei. Der Zehnte ift in Höltinghausen im Jahre 1852 abgelöft; die Zehnteninhaber erhielten für ein Zwölftel Teil 700 Thaler, nach anderer Aussage 800 Thaler; gegeben im Anfaufe hatten dieselben für ein Zwölftel Teil früher 1000 Thaler. — Der zusammen= geholte Zehnte wurde in 6 Haufen aufgeschichtet und erhielt jeder Inhaber seinen Teil nach vorheriger Uebereinfunft.

Der Pastor zu Vechta hatte den halben Zehnten zu Halen, die andere Hälfte fiel an den Junker Daren und das Kloster Malgarten. Dazu kam von sechs Häusern der Blutzehnte. Der Zurhake auf Gers Stelle in Emsteck muß Zeller dem Pastor zu Vechta und dem Junker zu Daren den Zehnten abgekauft haben.

Triedr. von Dalne dem Wessel von Pennete den Zehnten zu Halen verkauft habe, da der Drost von dem Herrn de Lippia damit belehnt sei

Die Zehntpflichtigen in Halen an das Kloster Malgarten kauften sich im Jahre 1851 gegen Erlegung eines Ablösungs Rapitals von 710 Thaler frei. Pflichtig waren in Halen sämtliche Grundbesitzer. Genommen wurde dort von sämtlichen Getreide (Roggen, Hafer, Gerste, Buchmeizen), von sämtlichen Knollengewächsen u. s. w., sogar von den Schaflämmern. Die Ablösung an Zurhafe soll im Jahre 1852 erfolgt sein und mußte jeder Zeller 500 Thaler und jeder Eigner 50 Thaler Ablösungsgeld zahlen.

Der Pastor zu Vechta hatte ben halben Zehnsten zu Halen, die andere Hälfte siel an den Junker zu Daren und das Kloster zu Malgarten. Dazu kam von sechs Häusern der Blutzehnte. Der Zeller Zurhake auf Gers Stelle in Emsteckt muß dem Pastor zu Vechta und dem Junker zu

Daren ben Behnten abgekauft haben.

Triedr. von Dalne dem Wessel von Pennete ben Zehnten zu Halen verkauft habe, da der Drost von bem Herrn de Lippia damit belehnt sei.

Die Zehntpflichtigen in Halen an das Kloster Malgarten kauften sich im Jahre 1851 gegen Erlegung eines Ablösungs-Kapitals von 710 Thaler frei. Pflichtig waren in Halen sämtliche Grundbesitzer. Genommen wurde dort von sämtlichem Setreide (Roggen, Haser, Gerste, Buchweizen), von sämtlichen Knollengewächsen u. s. w., sogar von den Schassämmern. Die Ablösung an Zurhake soll im Jahre 1852 erfolgt sein und mußte jeder Zeller 500 Thaler und jeder Eigner

50 Thaler Ablösungsgeld gablen.

Drantum hatte ben Zehnten zu entrichten an das Kloster Malgarten. Die Ursache, weßhalb die Bauern in Drantum an das Kloster Malgarten pflichtig wurden, sei bier nur kurz anaegeben, da nochmals auf diesen Gegenstand zurückgekommen wird. Zwei Fräulein von dem verarmten Gute Viswinkel ersuchten die Bewohner der Bauerschaft Drantum, ihnen dis zu ihrem Tode den Lebense unterhalt zu geben, dafür sollte ihnen der Tägen erlassen werden. Drantum ist darauf nickt eine gegangen. Die Fräulein haben sich nuch Kloster Malgarten begeben, das infolgedessen den Zehnten von Drantum erbte. Schon im Jahre 1849 bes saß Malgarten in Drantum den Zehnten (15 Malter Roggen, 19 Malter Hafer und 1 Malter Gerste).

Die Mitteilung über bie Genehmigung ber

Ablösung möge bier folgen:

"Die Zehntflichtigen zu Drantum und Halen benachrichtige ich hierdurch, daß die Ablösung ihrer Zehntpflicht gegen Erledigung eines Ablösungs-Kapitals von 4000 Reichsthaler und respektive 710 Thaler nunmehrhöheren Orts genehmigt worden.
— Möge nun diese Ablösung, basiert auf einem Gesetze aus einer verhänznisvollen Zeit, H.il und Segen bringen!

Lage, den 28. April 1851. Königliche hannoversche Kloster-Administration J. Richard."

Am 31. Mai 1851 wurde von der Großherzoglichen Ablösungskommission zu Oldenburg die Urkunde zwischen dem Kloster Malgarten und namens derselben die Königlich Sannoversche Kloster Administration zu Lage und den Einsgesessen zu Drantum über die Entschädigungssforderungen für den aufgehobenen Zehnten aufgestellt. Zehntpflichtige Höse waren und hatten zu entrichten:

1. Beller Joh. Giefe auf Foten Stelle

396 Thl. 46 Grote,

2. Beller Fr. Werner auf Gerten Stelle

396 Thl. 49 Grote,

3. Zeller haten Stelle 398 Thl. 50 Grote,

4. Reller 3. S. Jos. Lamping

289 Thl. 66 Grote,

5. Beller Joh. Beinr. Wilte 398 Thl. 50 Grote,

6. Beller Joh. Beinr. Gegeler

255 Thl. 36 Grote,

7. Beller Joh. Gr. Stallmann

502 Thl. 40 Grote,

7. derfelbe für Thien Stelle 490 Thl. 39 Grote,

8. Jeller Jof. Thien auf niemanns Stelle

385 Thl. 45 Grote,

9. Zeller Joh. Lieinr. Emke 485 Thl. 8 Grote. Bühren hatte ben Zehnten zu entrichten an Zeller Gerdesmeyer in Sülsbühren, der den Zehnten 1792 am 10. November von dem Herrn von Ascheberg, Herr zu Ihocst, für 7490 Thaler gekauft hatte. Die Urkunde ist mit dem dem

Richter Franz Wilhelm Spiegelberg gnädigst anvertrauten Gerichtsfiegel verfeben. (Siglum Go. graviates (Gograffchaft) Desem 1821.) Siegel, in einer Solatapfel eingeschloffen, ift febr gut erhalten. Der Behnte brachte jährlich etwa 1100 Thaler ein. Berzeichnis der Zehntpflichtigen mit genauer Rarte, von welchen Studen im Giche ber Behnte bezogen murbe, wird von bem Beller Berbesmeger in Gulsbuhren aufbemahrt. Bubbelers Stelle, die jest unter Beller Rate und Gerbes geteilt ift, mußte von allem Lande auf bem Eiche der Behnte gegeben merben. Gine aufgefundene Quittung lautet : "Bübbeler gu Bühren lieferte beute auf bie Jahrespacht pro 1821 gebn Scheffel Roggen und gebn Scheffel Saber.

Dinklage, am 21. Febr. 1822.

Rleyboldt, Rentmeifter."

Die andern Bauern brauchten nicht von allen Stücken den Zehnten zu geben. Zeller Westerhoff hatte nur ein Stück Land, woraus der Zehnte ging. Von der Eigenhörigkeit hat Zeller Westerhoff sich nach Inkrafttreten des Abslösungsgesetzes für 1700 Thaler frei gekaust. Zeller Meyer in Bühren und die Bauern in Repke hatten keinen Zehnten zu entrichten. Grave genannt Diers in Husum war früher zehntepslichtig bezw. eigenhörig an Sassenderg. Der Urgroßvater, ein Stallmanns Sohn aus Drantum, hat die Stelle abgelöst bezw. freigekaust. Es wird gesagt, Zeller Meyer in Bühren habe in früheren Zeiten für den Gutsherrn ein Reitpserd

halten müssen, was diesem, wenn er nach Bühren kam, jederzeit zur Verfügung stehen mußte. Zeller Gerdesmeyer zog auch aus mehreren Grundstücken alles, was darauf gebaut wurde. Die Roggen und Hafergarben, die er selbst nicht bergen konnte, schichtete er in Kaufen von 3 bis 6 Fudern zusammen. Dann kamen namentlich die Käufer aus Ahlhorn und kauften die einzelnen Haufen. Gerdesmeyer ist bei der Ablösung so ziemlich wieder zu seinem Gelde gekommen.

Die Bauern in Garte hatten an verschiedene Gutsherrschaften eine bestimmte Anzahl Scheffel

Safer und Roggen ju entrichten.

Als die Gräfin Alaburg auf ihren Besitzungen in Essen, zwischen den Jahren 969 und 978, eine Kirche bauen ließ, überwies sie als Mitgift für diese Kirche zum Unterhalte des Priesters und damit der Gottesdienst vollständig abgehalten werden könne, 10 Bauernhöfe, darunter war ein Hof in Garthe. Mit dem im Jahre 1175 gegründeten Kloster zu Essen verbanden die Gründer, Graf Simon Tekeneburg und seine Mutter Elisabeth unter anderen ein Haus in Garte.

Hersenbrügge, ber am Kirchhofe in bem jett Meistermannschen Hause wohnte, Anagge (Spape) beide in Emsted und Brinkniann in Cloppenburg

ben Sodenzehnten in Bethen bezogen.

Man hört so häufig klagen, es werde alls täglich schlimmer und trauriger in der Welt, die alten guten Tage seien vorüber, gegenwärtig ers liege die Welt unter den Lasten, die ihr auferlegt werden; aber aus dem Gesagten ist zur Genüge zu ersehen, daß die Bauern bis inkrafttreten des Ablösungsgesetzes auch schon mit Abgaben schwer genug beladen waren, und in der Freiheit waren sie bis dahin sehr beschränkt. Sinige Beispiele mögen dies zeigen.

Unter den Papieren des Zellers Meyer in Repke fand sich ein Heiratskonsens der lautet: "Dem Johann Heinrich Meyer wird tie Eclaub= nis, die Elisabeth Meyer, Tochter des Zellers Meyer zu Bühren, heiraten zu dürfen, gutsherr=

lich hierburch erteilt.

Burg Dinklage, am 10. Febr. 1819.

gez. Graf von Galen.

Eine Bestellung in Frondienst: "N. N. zu N. wird hierdurch bestellt, am Donnerstag, den 24. d. Mts., des morgens um 9 Uhr, zeitig ueb pünktlich mit einem Wagen auf dem — holz zu sein, um Holz nach — zu fahren. Bei den Wagen müssen 2 Langwagen, ein kurzer und ein langer, ferner ein Reep und eine Kette mitsgebracht werden.

N., am 22. Juni 1841.

n. n."

Wollte ein Zeller Sichenstämme seines Kolonats verkaufen, so hatte er sich dieserhalb an das Amt zu wenden. Das Amt hatte ein Sutachten abzugeben an die Großherzogliche Kammer. Die Kammer ließ durch das Forstamt eine Untersuchung anstellen. Lag in forstwirtschaftlicher Hinsicht nichts entgegen, dann wurde von der Großherzoglichen Kammer hochgeneigtest die Zustimmung gegeben; es folgten nun die Be=

bingungen:

1. Für jeden gefällten Stamm sind an einer von Distrikts = Forstbeamten dazu anzuweisender geeigneten Stelle vier vollmächtige und hochsschäftige Eichheistern wieder anzupflanzen. Daß solches geschehen, darüber war ein Attest des Distrikts = Forstbedienten bei dem Amte einzustringen, und es waren für die Ausstellung dieses Attestes dem Forstbedienten 18 gr. Gold zu bezahlen.

2. Für Nichtbefolgung des ad 1 Borgesschriebenen wurde eine Brüche von 5 bis 20 Athlr. Gold zuerkannt. Das Wachstum durfte nicht durch Weide oder Plaggenhieb gehindert werden; auch durfte an dieser Stelle kein Laub

geharft werben.

3. Der Verkauf der Stämme mußte im Beisein und nach Anweisung der Forstbedienten geschehen. Dem Forstbedienten waren täglich drei Rthlr. Gold zu entrichten.

4. Die gelösten Kaufgelder sind unter Auf= sicht des Amtes zu dem und dem Zwecke zu ver=

wenden.

So gut die Anordnungen waren, so wird doch wohl keinem unserer Bauern eine solche Be-

vormundung zusagen.

Durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit erhielt der Bauernstand größere Freiheit und Selbständigkeit; es wurde ein freier Bauernstand geschaffen, das Gefühl für Selbständigkeit und Liebe zur Gemeinde wurde gestärkt.

Die härteste Frondienstleiftung war wohl die,

daß die Kinder der eigenhörigen Bauern bei dem Gutsherren in Knechtschaft stehen mußten. Hatte der Bauer niehr als 8 Kinder, so waren diese zu dieser Knechtschaft verpflichtet. Sie wurden dann mit abgelaufener Dienstzeit mit einem Freibriefe versehen entlassen. Von geschätzer Seite ist mir nachstehender Freibrief zur Veröffentlichung

übergeben.

Von Gottes Gnaben Clemens August Erg= bischof zu Röln, Bischof zu Münster, Silbesheim, Baderborn und Osnabruck thut fund und fügen hiermit zu wiffen, daß Wir die Unferer Münfter= schen Softammer eigenhörige Magd Catharina Meger von ben Eltern Diedrich herm. und Unna Gertrud Zelleren Unferes eigenhörigen Menerhofes zu Bühren Kirchspiel Emsteck ehelich ge= boren Tochter von allen Sigentumsrecht und Pflichten mit welchen fie bis dato an unser Amtshaus Bechta verpflichtet gewesen frei, quid, ledig und losgesprochen haben, thuen das auch hiermit fraft biefes, und bergeftald, daß fie nun= mehro nach dato diefes, anderen freien Leuten gleich sich dahin kehren und begeben mag wohin es ihr am gelegenst und dienlichsten zu sein ver= meinen wird, geloben auch berfelbe diefer Frei= laffung halber jederzeit zustehen und zu mahren dahingegen sie Catharina an obgedachten Unferm Menerhofe auch auf daran haftende Spruche (Anspüche) und Forderungen hiermit ganglich renuncieren (entfagen, Bergicht leiften) thut, ohne Befährde (Gefährung) und Arglift. Urfund Hoffammer Infiegels in Vidimation (Gericht= liche Bestätigung, daß die Abschrift mit dem

Original gleich lautet) Signum (Siegel) Münster den 19. Juli 1854 Name unleserlich.

Ist bezahlt B. D. Driver.

Emsteck hatte früher ein von dem Mäßigsteitsprediger Kaplan Seling verfaßtes Kirchspielsslied, worin die Merkwürdigkeiten Emstecks bessungen wurden. Die erste Strophe des Liedes lautete:

"Zu Emsteck steht ein Lindenbaum, So groß und alt wie einer kaum; Auch hat Emsteck hundert Hügel, Dem Gedächtnis fromm geweiht. Sie enthielten Aschenkrügel Aus der alten Heidenzeit."

Die große Linde, welche in diesem Liede befungen murbe, ftand auf bem jetigen Marktplate por der Kufterei. Dieselbe mar mächtig dict. Der Stamm hatte mehrere Meter im Umfange. Inwendig war der Baum hohl. Von der Gud= seite hatte er eine Deffnung, durch welche man in ben Baum geben konnte. Mehrere Bersonen fanden darin zusammen Plat. Ursprünglich haben 7 etwa zwei Fuß dicke Aefte hoch empor= geragt, die bann nach und nach bis auf zwei dent Winde zum Opfer gefallen waren. Als auch diese einzusturzen drohten, mußten fie abgehauen werden und die altertümliche Linde hatte ihr Ansehen verloren. Es blieb nur noch ein Stumpf stehen, der oben wie eine Bant ben Kindern zum Site diente. Allmählich vermoderte der Reft des Baumes und fiel eines

guten Tages bei herrlichem Sonnenschein in sich zusammen.

Die befungenen 100 Sügel maren Begrab= nispläte. Unfere Vorfahren bedectten bas Grab bes Berftorbenen mit einem Rafenhügel, und fie erreichten mit ihren funstlosen Sügeln Zweck, das Andenken an den Toten zu erhalten, in der benkbar beften Weise. Man hatte ver= mutlich früher zwei Arten von Bestattung, nämlich das Begraben und Verbrennen zugleich. In dem erstern ahmte man bas in Afien gewöhnliche Bei= setzen der Körper in gehöhlte Felsen nach; lettere scheint als altfinnische Sitte sich auch zu ben Deutschen fortgepflanzt, und bei ihrer großen Verehrung für das alles reinigende Glement, das Feuer, besonders Gingang gefunden zu haben. Des Berftorbenen Waffen, bisweilen auch sein Leibpferd, murben mit in ben Brand geworfen. Das Beisegen von allerlei irdenem Geschirr, Waffen u. dal. hatte seinen Grund in dem besonderen Glauben ber alten Deutschen von dem Zustande der Seelen nach dem Tode. Ein Teil glaubte an die Seelenwanderung, ein anderer an das Berweilen der Toten in oder bei den Stätten ihrer Ruhe. Um also bem Scheinleben nichts von dem zu entziehen, was es einst mit Freude um fich gehabt hatte, feste man ihm Geschirre bes Effens und Trinkens, Schalen, tiefe und flache Schüffeln und bergleichen in die Sügel.

Dem Krieger folgten seine Waffen und seine Leibpferd, und wer kein Pferd hatte, dem wurden zu seiner Reise jenseits wenigstens Schuhe umgebunden. Dem Fürsten folgte seine Geleitschaft

freiwillig, Knechte und Mägde gezwungen in ben Tob; bem Rünftler bas Werkzeug seiner Rurft, bem Briefter fein Opfergerat, als Deffer, Blutkeffel, Halsringe, auch bas Symbol feines Gottes, g. B. Thors Sammer, ober ein fleines Stierbilb. In Diefen fo erhöhten Sügeln hatten gange Familien und Fleden ihre Erbbegrabniffe. Solche Sügelgraber finden wir in Defum 2-300 Meter füblich von bem Gerichtsplate, zwischen Diethaus und Besteremfted, bei Echterholy, im Winklerfelde an der Soeste bei Besselnfelde. Lettere Anhöhe, wird von anderer Seite hauptet, foll in ber frangofischen Beit angelegt fein und als Reitbahn gedient haben. Die beutlich erkennbare Auffahrt scheint für diese Be= hauptung ju fprechen. Die genannte Stelle in Defum führt von jeber ben Ramen Doenbrate. Diefe Unbobe ift, wo die Grundftude des Bellers Rühling-Emfted und ber Beller F. Berner und F. Riemann = Drantum jufammenftoßen. Umpflügen ber Beibe murben Urnen und Scherben, die aber unbeachtet von Pflug und Pferd zerftort wurden, in febr großer Menge gefunden. Much tam ein Totentopf jum Borfchein, ben der Beller F. Werner betrachtend in ben Sanben hielt, mobei ihm die Meußerung entschlüpfte: "Mit bi moab id woll eis gern fcnaden."

Das Desum = Gericht war bekanntlich ein Hochgericht, wo es sich um Leben und Tod handelte. Ob die Exekution gleich an Ort und

Stelle vollzogen ift ?

An diesen heiligen unbehegten Orten hielt man auch Leichenmahle. Die Gefäße, die man gebrauchte, murben vermutlich ins Feuer geworfen, baber man auch fo viele Scherben findet. Bernach wurde bie Feier auch jahrlich wiederholt. Bei ben Sachsen erhielten fich bie heibnischen Gebräuche weniaftens bis 804, wo Karl ber Große bas Berbrennen bei Tobesftrafe verbot. Indeß blieb die Berbrennung beimlich bort noch eine Zeitlang fortbestehen; im Norden blieb fie noch weit länger. Allmählich aber verlor fich bas Beibentum gleich= fam in ben neuen Glauben. Man unterließ nun zwar bas gangliche Berbrennen ber Leichen, legte aber bie toten Rorper auf ein Lager von Felb= fteinen und bedectte diese auch damit. Urne stellte man auch noch entweder zu Ropt ober ju Gugen bei. Bernach begrub man auch ben Rörper und zwar bei ben Sügeln ber beib= nifchen Borfahren. Das Begraben ber Leichen ohne Sarg blieb noch im 14. bis 16. 3ahr= hundert in Gebrauch.

An dieser Stelle mag der Grund angegeben werden, weshalb viele Hügel in der Mitte eine Vertiefung haben. Der französische Emigrant Christian Dolhofen, Kaplan in Bühren, suchte fleißig nach Urnen und durchgrub dabei die

Hügel.

Abelige Güter in her Gemeinbe Emfted.

Das Wort Abel, edel, bezeichnet im Deutschen etwas Vorzügliches in seiner Art. Aus dem beutschen Abel, woraus die Feldherrn und Fürsten hervorgingen, ist weit später der niedere Adel hervorgegangen. Diese Männer hatten dem höheren